

BO-Nr. 1019 – 19.02.2020  
PfReg. H 5.2e

### Orgelpflegeverträge

Hiermit werden die durch Erlass Nr. 4997 (KABl. 2015, Nr. 18, S. 532) am 01.12.2015 letztmals erhöhten Richtsätze für die Pflege und Stimmung von Orgeln mit Wirkung vom 01.05.2020 erhöht:

- I. Für eine Wartung mit Hauptstimmung:
  - a) Grundpreis 177,00 €(zuzügl. MwSt.)
  - b) Zuschlag je Register 33,00 €(zuzügl. MwSt.)  
Zuschläge für mehrchörige Register werden wie folgt berechnet:
    - 1- bis 2-chörig einfach,
    - 3- bis 4-chörig zweifach,
    - 4- bis 6-chörig dreifach.
- II. Für eine Wartung mit Teilstimmung:
  - a) Grundpreis 177,00 €(zuzügl. MwSt.)
  - b) Zuschlag je Register 16,50 €(zuzügl. MwSt.)
- III. Teilstimmungen, die auf Anforderung der Kirchengemeinde zusätzlich erfolgen, werden nach Aufwand abgerechnet.

Voraussetzung für diese Richtsätze ist, dass die Kirchengemeinde dem Orgelbauer während seiner Arbeit einen Tastenhalter zur Verfügung stellt und dass in den genannten Sätzen alle Unkosten der Orgelbaufirma (auch Fahrtkosten und Verpflegung) inbegriffen sind. Zum Vertragsabschluss soll das diözesaneigene Formular verwendet und dem Bischöflichen Ordinariat in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Formular „Orgelpflegevertrag“ steht auf der Homepage des Amts für Kirchenmusik als PDF-Datei zum Ausdruck bereit: [http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de/ordnungen\\_bereich\\_orgel.htm](http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de/ordnungen_bereich_orgel.htm). Stellt eine Orgelbaufirma abweichende Bedingungen, so bedarf dies einer Begründung (siehe o. g. Formular § 9) und der besonderen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Rottenburg, den 24. März 2020

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar